

Das Nationale System der elektronischen Rechnungsstellung (KSeF) - Konsultationen über den Entwurf

Das Nationale System der elektronischen Rechnungsstellung ist ein zentrales, vom Finanzministerium verwaltetes IT-System, das für die elektronische Übermittlung von Rechnungen zwischen Unternehmern, einschließlich öffentlicher Verwaltungsstellen in Polen, eingeführt wurde.

Das genaue Datum für die obligatorische Nutzung des KSeF durch die Steuerpflichtigen (die Steuerpflichtigen können das System bereits auf freiwilliger Basis nutzen) wird voraussichtlich Ende April/Anfang Mai dieses Jahres bekannt gegeben.

Am 3. April d.J. hat das Finanzministerium angekündigt, dass die Konsultationen über den Entwurf der rechtlichen Lösungen zur Korrektur der 2023 erlassenen Rechtsvorschriften zur Einführung des obligatorischen KSeF eingeleitet werden.

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Voraussetzungen des Entwurfs.

Grundlegende Informationen

Aufgrund diagnostizierter Probleme mit der Systemkapazität, die verhinderten, dass das obligatorische KSeF innerhalb der ursprünglichen Frist (ab 1. Juli 2024) eingeführt werden konnte, beschloss das Finanzministerium, seine Einführung zu verschieben.

Der Finanzminister führte Konsultationen mit Unternehmern durch, bei denen eine Reihe von Informationen und Meinungen über die Funktionsweise des Systems eingeholt wurden.

Konsultationen über den Entwurf

Das FM veröffentlichte das Dokument *Vorschläge und Richtungen der Entwicklung*, in dem rechtliche Lösungen für die Änderungen der obligatorischen elektronischen Rechnungsstellung im KSeF vorgeschlagen werden. Die Konsultationen über den Entwurf der Gesetzesänderungen laufen bis zum 19. April d.J..

Die Konsultationen stehen allen interessierten Kreisen offen. Ausführliche Informationen finden Sie unter diesem Link: [Konsultacje projektu zmiany ustawy dotyczące obowiązkowego KSeF](#)

KSeF - Vorschläge und Richtungen der Entwicklung

Verschiebung des Inkrafttretens des obligatorischen KSeF

Ende April/Mai soll ein externes IT-Audit abgeschlossen werden, nach dem ein neuer Termin für die obligatorische Implementierung des KSeF angegeben wird.

Entgegen den ursprünglichen Voraussetzungen, nach denen Steuerpflichtige, die von der Umsatzsteuer befreit sind, den neuen Verpflichtungen später unterliegen sollten als aktive Umsatzsteuerpflichtige, wurde beschlossen, dass das KSeF für alle Steuerpflichtigen zum gleichen Zeitpunkt obligatorisch sein wird.

Die Verpflichtung zur Angabe der KSeF-Nummer bei Zahlungen und die Verpflichtungen für Registrierkassenrechnungen werden ebenfalls aufgeschoben.

Offline-Modus

In der Anfangsphase des obligatorischen KSeF wird eine Lösung vorgeschlagen, die es allen Steuerpflichtigen ermöglicht, Rechnungen gemäß der Vorlage für eine strukturierte Rechnung im Offline-Modus auszustellen. Die Rechnungen werden vom Steuerpflichtigen mit einem QR-Code versehen und können dem Erwerber außerhalb von KSeF in einer vereinbarten Form zur Verfügung gestellt werden. Die Dokumente müssen jedoch am nächsten Arbeitstag nach ihrer Ausstellung an KSeF übersendet werden.

Die vorgeschlagene Lösung zielt darauf ab, Situationen zu vermeiden, in denen an das System übermittelte und anschließend abgelehnte Dokumente den Abrechnungsprozess erschweren und somit eine Korrektur erforderlich machen.

Rechnungen für Verbraucher

Angesichts des Ausschlusses von Verbraucherrechnungen aus dem KSeF wird es notwendig sein, diese zum Zeitpunkt der Ausstellung korrekt zu identifizieren. Hierzu wird unter anderem vorgeschlagen:

- Ermöglichung der freiwilligen Ausstellung von Verbraucherrechnungen im KSeF (der Verbraucher erhält Zugang zur elektronischen Rechnung durch die Angabe eines QR-Codes und der Daten, mit denen sie im KSeF identifiziert werden kann, oder die Rechnung wird mit diesem Code gekennzeichnet);
- Regelung der "Selbstidentifizierung" des Erwerbers zum Zwecke der Rechnungsstellung im KSeF.

Steuerpflichtige, die von der Umsatzsteuer befreit sind, werden bei Einkäufen für geschäftliche Zwecke eine USt-IdNr. oder Steueridentifikationsnummer (NIP) angeben müssen. Andernfalls wird eine Rechnung, die außerhalb des KSeF ausgestellt wurde oder keine USt-IdNr./Steuernummer enthält, **nicht als ein Nachweis gelten können, der die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit entstandenen Ausgaben belegt** (hierfür werden auch Änderungen der ertragsteuerlichen Regelungen vorgeschlagen).

Anhänge zu den Sammelrechnungen

Es wird geplant, an das KSeF Anhänge mit Steuerdaten für die Rechnungen u.a. für Versorgungs- und Telekommunikationsdienstleistungen senden zu können.

In solchen Fällen wird eine Rechnung mit einem Anhang, in dem die Menge und der Einheitspreis der Transaktion angegeben sind, als vollständige Rechnung gelten.

Solange das XML-Schema in dieser Hinsicht nicht geändert wird, können Steuerpflichtige, die solche Rechnungen ausstellen, diese auf Papier oder elektronisch ausstellen.

Rechnungsstellung außerhalb von KSeF

In der Anfangszeit nach der Einführung des obligatorischen KSeF soll die Nichterfüllung der Rechnungsstellungspflicht im System nicht sanktioniert werden.

Danach wird die Nichtverwendung des KSeF einer Geldstrafe unterliegen.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, einigen Steuerpflichtigen, bei denen Umfang und Wert der ausgestellten Rechnungen gering sind, während einer Übergangszeit die Ausstellung von Rechnungen in bisheriger Form zu gestatten.

Zertifikate für QR-Codes

Es wird die Möglichkeit sichergestellt, dass Rechnungsaussteller-Zertifikate im Voraus generiert und heruntergeladen werden können, so dass der Steuerpflichtige während



Bleiben Sie auf dem Laufenden >> [abonnieren Sie unseren Newsletter!](#)

eines Ausfalls oder der Nichtverfügbarkeit von KSeF oder wenn er KSeF vorübergehend für die Ausstellung von Rechnungen außerhalb von KSeF nutzt - eine Rechnung ausstellen und mit einem QR-Code versehen kann.

Dieses Dokument wurde nur zu Informationszwecken erstellt und hat einen allgemeinen Charakter. Es sei empfohlen, vor Ergreifung der Maßnahmen auf Grundlage der präsentierten Informationen jeweils eine verbindliche Stellungnahme der Experten von TPA einzuholen.

KONTAKT



Mikołaj Ratajczak
Partner
+48663664260,
mikolaj.ratajczak@tpa-
group.pl



Marek Wolyński
Senior Manager
+48 604 999 367
marek.wolynski@tpa-group.pl



Sandra Telman
Supervisor
+48 532 971 099
Sandra.telman@tpa-group.pl

TPA ist eine führende internationale Beratungsgruppe, die umfassende Unternehmensberatungsleistungen in 12 Ländern im Mittel- und Süd-Ost-Europa anbietet.

In Polen gehört TPA zu den größten Beratungsunternehmen. Wir bieten internationalen Konzernen und polnischen Großunternehmen effektive Geschäftslösungen auf dem Gebiet der Steuerberatung, des Outsourcings der Buchhaltung und Gehaltsabrechnung, der Beratung für den Immobiliensektor und der Personalberatung sowie der Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung unter der Marke **Baker Tilly TPA**. Eine natürliche Ergänzung zu unseren interdisziplinären Dienstleistungen ist die Rechtsberatung, die wir unter der Marke Baker Tilly Legal Poland anbieten.

TPA Poland, Baker Tilly TPA und Baker Tilly Legal Poland sind alleinige Vertreter von **Baker Tilly International** in Polen – eines der größten globalen Netzwerke unabhängiger Beratungsunternehmen.

Als Mitglied von Baker Tilly International verbinden wir die Vorteile der integrierter Betreuung nach dem „One-Stop-Shop“-Ansatz mit der Expertise einer traditionellen Rechtskanzlei sowie der Reichweite einer internationalen Beratungsgruppe.

www.tpa-group.pl | www.bakertilly.pl



Blieben Sie auf dem Laufenden >> [abonnieren Sie unseren Newsletter!](#)

Albania | Austria | Bulgarien | Chorwacien | Czarnogóra | Tschechien
| Polen | Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Ungarn

A Baker Tilly Europe Alliance member